

Beilagen **der 22. Sitzung des Grossen Gemeinderates Lyss vom Montag, 13.05.2013**

Geschäft		Seite
418	Jahresrechnung/Controllingbericht 2012	Separatbeilage
422	Änderungen im Feuerwehrrglement 2013	1 – 4
426	Schlussbericht Schulraumplanung Ermittlung der zukünftigen Klassenzahlen Übersicht Zustandsanalyse und Erneuerungsstrategie	Siehe Homepage: www.lyss.ch/ggr/ Navigationspunkt: Geschäfte
429	Abrechnungen	5 – 6



Gemeinde Lyss

Grosser Gemeinderat
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch



Feuerwehrreglement

Änderungen 2013 / GGR

Gemeinde Lyss

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

1. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1⁶

Die Feuerwehr fordert den Nachwuchs nach Bedarf und Möglichkeiten.

Ortsteil Busswil

Art. 1a

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr werden im Ortsteil Busswil durch den Gemeindeverband Feuerwehr oberes Bürenamt wahrgenommen.

² Sämtliche mit der Feuerwehr in Zusammenhang stehende Bereiche werden für den Ortsteil Busswil in den rechtlichen Grundlagen des Gemeindeverbandes geregelt.

2. Feuerwehrpflicht

Rekrutierung

Art. 4¹

~~Auf den Beginn jedes Jahres hin findet die ordentliche~~ Bei Bedarf findet jährlich eine Rekrutierung statt, die öffentlich publiziert wird. ~~Im Bedarfsfall können~~ Feuerwehrpflichtige können auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Feuerwehren aktiven Dienst geleistet haben.



Entscheid

Art. 6²

Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Sprachkenntnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

Art. 8 a)

Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche ~~die~~ mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind

~~f) Dienstleistende aus Betriebsfeuerwehren mit Sitz in Lyss~~

3. Finanzierung

Grundsatz

Art. 10

Personen, die nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, zahlen für die Dauer ihrer Feuerwehrpflicht (Art. 2, Abs. Ziff. 2) jährlich eine Pflichtersatzabgabe.

Pflichtersatzabgabe

Art. 11⁴

Wenn ein Ehepartner altershalber aus der Feuerwehrpflicht entlassen ist, entfällt die Pflichtersatzabgabe auch für den noch pflichtigen Partner.

Befreiung von der Pflichtersatzabgabe

Art. 12 c)

~~Dienstleistende aus Betriebsfeuerwehren mit Sitz in Lyss~~

~~f) Ehepartner oder Ehepartnerinnen von Personen gemäss Bst. Absatz b – d dieses Artikels~~

Gebühren

Art. 13 a)

Von Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 ~~FEWG~~ in Anspruch nehmen

Einsatzkosten, Kosten für Nachbarhilfe

Art. 14⁴

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann von diesen eine angemessene Entschädigung gemäss Gebührentarif und kantonalen Richtlinien verlangt werden.

4. Zuständigkeiten

Kommando

Art. 19a

¹ Das Feuerwehrkommando kann zum Zwecke der Information und der Anwerbung von Nachwuchs sowie zur Unterstützung des Kadres bei der Aufgabenerledigung eine Internet-Homepage betreiben.

² Es darf auf dieser Homepage unter Berücksichtigung des Datenschutzes über Einsätze berichten, soweit keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Feuerwehrsekretariat / Technische Mitarbeitende

Art. 20

Die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrsekretariates und der technischen Mitarbeitenden werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.



Betriebsfeuerwehren

5. Organisation, Kurspflicht, Ernennungen

Art. 22

Die Betriebsfeuerwehren erstellen im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement. Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften. Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

Übernahme einer Funktion + Kursbesuche

Art. 23¹

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen ~~ernennen~~ verpflichtet werden.

³ Die Details bezüglich Kursbesuche und Ernennungen werden in der ~~einer~~ Beförderungsordnung geregelt.

6. Ausrüstung

keine

7. Übungsdienst und Einsatz

keine

8. Versicherungen, Entschädigungen, Sold, Kontrollführung und Rechnungswesen

keine

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Disziplinar-massnahmen

Art. 36¹

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehreglements und dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 420.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig, sofern er die Aufgabe nicht delegiert hat.

GENEHMIGUNG Revision 2013

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25.02.2013 die vorliegenden Änderungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und setzt sie auf 01.07.2013 in Kraft.



Lyss, 13.05.2013

Namens des Grossen Gemeinderates

Markus Marti
Präsident

Daniel Strub
Sekretär

Bescheinigung

Die Beschlussfassung über die vorliegende Änderung des Feuerwehreglements wurde inklusive Inkraftsetzung publiziert am
Bis zum Sind keine Eingaben gegen den Reglementstext und die Inkraftsetzung eingegangen.

Lyss,

Gemeinde Lyss

Daniel Strub
Gemeindeschreiber

ABRECHNUNG

Sanierung Murgasse Busswil: Kanalisation

GV-Beschluss vom 23.06.2009, Fr. 238'000.00

Rubrik Nr. 380.0.501.30

Rubrik ehemals Busswil 710.501.11

Pos.	Bezeichnung der Arbeiten	Zahlungen	Kostenvoranschlag	Abrechnung inkl. MwSt.	+ Mehrkosten - Minderkosten	Anteil MwSt.	Abrechnung ohne MwSt.
1	Bauarbeiten		184'749.20	184'988.30	239.10	13'172.00	171'816.30
2	Nebenarbeiten		5'380.00	1'972.15	-3'407.85	123.75	1'848.40
3	Ingenieurhonorar		25'522.80	22'632.00	-2'890.80	1'632.00	21'000.00
4	Diverses, Unvorhergesehenes		18'475.00	431.65	-18'043.35	30.50	401.15
Gesamterstellungskosten inkl. Mehrwertsteuer			234'127.00	210'024.10	-24'102.90		
Anteil Mehrwertsteuer						14'958.25	
Gesamterstellungskosten ohne Mehrwertsteuer							195'065.85

Begründungen der Kostenabweichungen (Kanalisation):

1. Bauarbeiten SFr. 239.10

Es haben sich minimale Mehrkosten ergeben gegenüber dem Kostenvoranschlag

2. Nebenarbeiten SFr. -3'407.85

Es sind weniger Nebenarbeiten angefallen als im Kostenvoranschlag vorgesehen

3. Ingenieurhonorar SFr. -2'890.80

Die Honorarkosten richten sich nach den Gesamtbaukosten (Strassen- und Kanalisationsbau)

4. Diverses, Unvorhergesehenes SFr. -18'043.35

Es fielen praktisch keine unvorhergesehene Arbeiten an

ABRECHNUNG

Sanierung Murgasse Busswil: Strasse

GV-Beschluss vom 23.06.2009, Fr. 132'000.00

Rubrik Nr. 350.0.501.66

Rubrik ehemals Busswil 620.501.10

Pos.	Bezeichnung der Arbeiten	Zahlungen	Kostenvoranschlag	Abrechnung inkl. MwSt.	+ Mehrkosten - Minderkosten	Anteil MwSt.	Abrechnung ohne MwSt.
1	Bauarbeiten		104'479.60	143'080.70	38'601.10	10'188.75	132'891.95
2	Nebenarbeiten		2'152.00	1'338.95	-813.05	517.20	821.75
3	Ingenieurhonorar		12'537.50	15'626.00	3'088.50	1'126.00	14'500.00
4	Diverses, Unvorhergesehenes		10'447.90	5'040.90	-5'407.00	373.40	4'667.50
Gesamterstellungskosten inkl. Mehrwertsteuer			129'617.00	165'086.55	35'469.55		
Anteil Mehrwertsteuer						12'205.35	
Gesamterstellungskosten ohne Mehrwertsteuer							152'881.20

Begründungen der Kostenabweichungen (Strasse):

1. Bauarbeiten SFr. 38'601.10

Die angefallenen Mehrkosten betreffen die zusätzliche Sanierung der restlichen Belagsfläche

2. Nebenarbeiten SFr. -813.05

Es sind weniger Nebenkosten angefallen als im Kostenvoranschlag vorgesehen

3. Ingenieurhonorar SFr. 3'088.50

Die Honorarkosten richten sich nach den Gesamtbaukosten (Strassen- und Kanalisationsbau)

4. Diverses, Unvorhergesehenes SFr. -5'407.00

Es fielen weniger unvorhergesehene Arbeiten an als angenommen